

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 78/05
vom 29. September 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1
Einmalzahlungen

Wie für den Bereich des öffentlichen Dienstes werden den vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für die Jahre 2006 und 2007 Einmalzahlungen von jeweils 300,00 Euro gewährt. Nicht Vollbeschäftigte erhalten die Zahlung anteilig. Die Auszahlung erfolgt jeweils zur Hälfte in den Monaten April und Oktober.

§ 2
Laufzeit, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt in gegenseitigem Einvernehmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pommerschen Evangelischen Kirche erst ab dem 1. Januar 2007 in Kraft.
- (3) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – früherer Bereich der schlesischen Oberlausitz - und die Union Evangelischer Kirchen bis zum 31. Dezember 2007. Diese Arbeitsrechtsregelung wirkt nach, bis sie durch eine neue ersetzt wird. Eine solche soll mit Wirkung vom 1. Januar 2008 vereinbart werden.
- (4) Diese Arbeitsrechtsregelung beinhaltet das Einvernehmen darüber, dass in 2006 keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden sollen. Betriebsbedingte Kündigungen aufgrund bereits per Kirchengesetz beschlossener Strukturanpassungsmaßnahmen sind möglich.

Berlin, den 29. September 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission
der Union Evangelischer Kirchen

Köhn
Vorsitzender